

# Beitragsordnung

## Heidelberger Ruderklub 1872 e.V.



### 1. Beitrag

Jedes Mitglied im Heidelberger Ruderklub ist gem. Satzung § 10 (2) zur Zahlung des Vereinsbeitrags verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung (Rudern) bzw. von der Rugby-Abteilungsversammlung (Rugby) festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder können in Ausnahmefällen beitragsfrei geführt werden. Hierzu ist ein schriftlich begründeter Antrag an den Vorstand zu richten.

#### 1.1 Beitrag Rudern

##### a) Reguläre Mitgliedschaft

Gruppe		Monat	Jahr	
Ausübend	über 25 J	<b>36 €</b>	<b>432 €</b>	
	15-25 J	22,50 €	270 €	
	bis 14 J	19,50 €	234 €	
	Familienangehörige über 25 J	18,50 €	222 €	1), 3)
	Familienangehörige bis 25 J	7,50 €	90 €	1), 3)
	Zweitmitgliedschaft	18,50 €	222 €	2)
Unterstützend	über 25 J	18,50 €	222 €	
	bis 25 J	7,50 €	90 €	
	Auswärtig (Erstwohnsitz > 75 km entfernt)	10 €	120 €	

##### b) Kurzzeitige Mitgliedschaft

Kurzzeitige Mitgliedschaften sind nur für ausübende Ruderer möglich. Die Beitragshöhe für eine Kurzzeitmitgliedschaft beträgt 45 Euro pro angefangenen Monat. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Regelungen der Absätze 3 – 6 treffen nicht zu.

##### c) Firmenmitgliedschaften

Firmen können Mitglied werden, um ihre Mitarbeiter zu fördern. Dies ist einzelvertraglich zwischen Firma und dem Heidelberger Ruderklub zu regeln. Es gelten als Basis die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge pro Person. Zusätzlich gilt:

- Die Beitragszahlung ist im Einzelvertrag zu regeln.
- Die Firma hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die Firma benennt schriftlich jedes Jahr die Personen, für welche dieser Vertrag gilt.

#### 1.2 Beitrag Rugby

Gruppe		Monat	Jahr	
Ausübend	Kinder bis 14 J	10 €	120 €	
	Jugend bis 18 J	15 €	180 €	
	Jugend bis 25 J	20 €	240 €	
	Erwachsene ab 26 J	<b>25 €</b>	<b>300 €</b>	
	Zweitmitgliedschaft	12,50 €	150 €	2)
	Familie	31 €	372 €	1), 3)
Unterstützend	Erwachsene	19 €	228 €	4)
	Fan	12,50 €	150 €	

1) Auf schriftlichen Antrag kann in diese Beitragsgruppe gewechselt werden.

2) Bescheinigung Heimatverein über Vollmitgliedschaft erforderlich.

3) Mindestens ein erwachsener Erziehungsberechtigter mit Kind(ern), Ehepaare oder Geschwister. Jugendliche können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Beitrag in der Familienmitgliedschaft bleiben. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres können Jugendliche in der Familienmitgliedschaft bleiben, wenn für sie Kindergeld gewährt wird. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen.

4) Kraftraum- und Poolnutzung sind gestattet.

## 2. Aufnahmegebühr HRK

Gemäß Satzung § 10 (2) wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung (Rudern) bzw. Abteilungsversammlung Rugby (Rugby) beschließt.

Rudern: 50 €

Rugby: 20 €

## 3. Arbeitsstunden

Der Arbeitsstundennachweis ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu erbringen. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden wird im Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Sofern ein ausübendes Mitglied ausbildungs- oder berufsbedingt über einen längeren Zeitraum nicht in der Region wohnt, werden auf Antrag keine Arbeitsstunden erhoben.

Rudern: Zusätzlich zum Beitrag müssen ausübende Mitglieder im Alter von 14-64 Jahren 10 Arbeitsstunden und von 65-69 Jahren 5 Arbeitsstunden pro Jahr oder ersatzweise 10,- € pro Stunde leisten. Die Eintragungen erfolgen im Fahrtenbuchrechner (Modul Vereinsarbeit) und sind durch ein Mitglied des Erw. Vorstands zu bestätigen.

Rugby: Zusätzlich zum Beitrag müssen ausübende Mitglieder im Alter von 14-64 Jahren 10 Arbeitsstunden pro Jahr oder ersatzweise 8,- € pro Stunde leisten. Auf der Homepage des HRK ist der Arbeitsstundennachweis erhältlich. Geleistete Arbeitsstunden sind darauf zu vermerken und von einem Mitglied der Rugby-Abteilungsleitung abzuzeichnen.

## 4. Eintritt / Austritt / Kündigung

Es gelten die Paragraphen 11, 12 und 13 der Satzung.

## 5. Zahlungsarten

Die Beiträge werden in 12 Monatsraten jeweils zum 15. jeden Monats fällig. Die Beiträge werden vorzugsweise per Lastschrift monatlich eingezogen. Alternativ kann der gesamte Jahresbeitrag zu Beginn des Jahres bis Ende Februar überwiesen werden.

## 6. Zahlungsverzug

Gerät ein Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug, so droht gemäß Satzung § 13 nach vorheriger Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste. Die Pflicht zur Leistung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

Diese Beitragsordnung ist gültig ab dem 1. April 2023.

Gez.

Dr. Michael Stittgen

Präsident

Gez.

Nathalie Böck

VP Finanzen